

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail

Herrn
Heribert Wasserberg
Ahornstraße 19
12163 Berlin

Name
René Fleckner
Telefon
+49 (89) 540233-327
Telefax
E-Mail
Rene.Fleckner@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32g-G8090-2020/43-7

München,
17.11.2020

Ihre Nachricht vom
14./15.08.2020

Unsere Nachricht vom

Sterbehilfe / Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020

Sehr geehrter Herr Wasserberg,

die Bayerische Staatskanzlei hat die von Ihnen übermittelten Schreiben vom 14. und 15. August 2020, die sich mit dem Zugang zu Sterbehilfe befassen, auch an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) weitergeleitet.

Wie bereits in der Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz (StMJ) vom 11. November 2020 mitgeteilt, sind das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 und die in Ihren Schreiben aufgeworfenen Fragen derzeit Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Eine Regulierung der Suizidhilfe ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 grundsätzlich möglich. Es obliegt allerdings dem Bundesgesetzgeber, eine neue Regelung zu treffen. Wie Sie in Ihrem Schreiben auch bereits selbst anführen, findet zu dieser The-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

matik auch bereits ein intensiver Austausch zwischen den Abgeordneten des Deutschen Bundestags statt.

Ergänzend zur Antwort des StMJ möchten wir hinzufügen, dass es das Ziel des StMGP ist, mit einer umfassenden Hospiz- und Palliativversorgung den Menschen bis zuletzt ein Leben in Würde und möglichst ohne Schmerzen zu ermöglichen und alten, kranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen beizustehen und ihnen die Hand zu reichen.

Palliativmedizin und Hospizarbeit sind aktiv praktizierte Lebensbegleitung. Deshalb ist es ein wichtiges Anliegen des StMGP, eine bedarfsgerechte umfassende Hospiz- und Palliativversorgung und eine würdevolle Sterbegleitung weiter auf- und auszubauen. Für Erwachsene stehen aktuell 231 stationäre Hospizplätze an 21 Standorten zur Verfügung. Außerdem stellen ca. 140 Hospizvereine mit rund 7.000 ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern die ambulante Hospizversorgung in Bayern sicher. Sie begleiten die Betroffenen und ihre Angehörigen und Familien insbesondere zu Hause, in Krankenhäusern oder in stationären Pflegeeinrichtungen.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Selbsttötungshilfe zu gewährleisten, ist hingegen nicht Aufgabe der Staatsregierung. Der frei und in Kenntnis und unter Abwägung aller relevanten Umstände gefasste Entschluss des Patienten, das eigene Leben zu beenden, ist aber selbstverständlich zu akzeptieren und zu respektieren. Ob und inwieweit Leistungserbringer von Medizin- und Pflegeleistungen ihre Zulassung verwirken, wenn sie einen solchen selbstbestimmten Wunsch des Patienten nach Suizidhilfe nicht unterstützen, lässt sich indes nicht generell beantworten, weil es insoweit auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zwar das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Recht, sich selbst zu töten, auch die Freiheit umfasst, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei allerdings auch ausdrücklich betont, dass eine mangelnde individuelle ärztliche Bereitschaft zur Sui-

zidhilfe vom Einzelnen als durch die Gewissensfreiheit seines Gegenübers geschützte Entscheidung grundsätzlich hinzunehmen ist und sich aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben kein Anspruch gegenüber Dritten ableitet, bei einem Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Plesse
Ministerialrat